

Wasserabgabeordnung

(gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und § 13 Abs. 5
der Verbandssatzung)

in der Fassung vom 17. Dezember 1974

zuletzt geändert am 22. November 2005

Stand: 1. Januar 2006

§ 1 Wasserbeschaffenheit

- (1) Der Zweckverband liefert Wasser an die Wasserabnehmer aus seinen Anlagen in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und mit einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht. Er übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Wasserbeschaffenheit und der Wasserdruck unverändert gleich bleiben.

- (2) Änderungen des Drucks und der Beschaffenheit des Wassers werden, falls sie voraussehbar sind, soweit möglich bekanntgegeben.

§ 2 Wasserlieferung

- (1) Die für jedes Verbandsmitglied maßgebenden Wasserbezugsrechte werden nach der Verbandssatzung und der Wasserabgabeordnung bestimmt.

- (2) Der Zweckverband ist ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, in Ausnahmefällen, insbesondere im Notfall, über das eingeräumte Wasserbezugsrecht hinaus Wasser zu liefern, wenn ihm solches zur Verfügung steht und die Versorgung anderer Wasserabnehmer hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung durch Drosselung des Zulaufs auf die dem Wasserabnehmer auf Grund seines Bezugsrechts zustehende Wassermenge zu begrenzen.

- (4) Eine Pflicht zur Mindestabnahme besteht zunächst nicht. Wird eine solche vom Zweckverband eingeführt, ist sie für alle Verbandsmitglieder nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.
Aus hygienischen Gründen wird jedoch eine technische Mindestabnahme von 10 % der zugesagten Jahresbezugsmenge festgesetzt. Ausnahmen werden von der Geschäftsleitung beim Wegfall der hygienischen Erfordernisse zugelassen.

- (5) Das Verbandsmitglied kann sein Wasserbezugsrecht unbeschadet der satzungsmäßigen Regelung (§ 14 der Verbandssatzung) nur aus einem wichtigen Grund kürzen. Ebenso kann der Zweckverband dem Verbandsmitglied das

Wasserbezugsrecht auch nur aus einem wichtigen Grund kürzen. Wichtiger Grund für das Verbandsmitglied ist es nicht, dass sein Wasserbedarf zurückgegangen ist oder anderweitig gedeckt werden kann; wichtiger Grund für den Zweckverband ist es nicht, dass er das Wasser anderweitig benötigt.

- (6) Werden die Wasserbezugsrechte des Zweckverbands gekürzt, kann die Wasserlieferung an das Verbandsmitglied erforderlichenfalls im gleichen Verhältnis eingeschränkt werden. Das gleiche gilt bei Betriebsstörungen.

- (7) Das vom Zweckverband bezogene Wasser darf nur mit dessen Zustimmung an Dritte außerhalb des Versorgungsbereiches des Verbandsmitglieds abgegeben werden.

§ 2a Zuschlag bei Überschreitung des Wasserbezugsrechts

- (1) Überschreitet ein Verbandsmitglied innerhalb eines Ablesezeitraums das ihm zustehende Bezugsrecht (§ 3 Abs. 1 Verbandssatzung), so wird für die Überschreitung ein Zuschlag erhoben und zwar
 - ein Zuschlag auf die Festkostenumlage mit 200 vom Hundert auf ein Zwölftel der jährlichen Festkostenumlage. Bemessungsgrundlage ist die Überschreitungsmenge aufgerundet auf volle l/s
 - und ein Zuschlag auf die Betriebskostenumlage mit 200 vom Hundert für die über dem Bezugsrecht liegende Wassermenge

- (2) Treten Überschreitungen des Bezugsrechts innerhalb eines Kalenderjahres in mehr als einem Ablesezeitraum oder in drei aufeinander folgenden Jahren in jeweils einem Ablesezeitraum auf, so wird der Zuschlag auf die Festkostenumlage nach Absatz 1 für die höchste Überschreitungsmenge so lange weiter erhoben, bis das Bezugsrecht und die Festkostenumlage entsprechend erhöht sind.

- (3) Ermittelt die Geschäftsleitung durch Datenauswertung der NOW-Leitstelle, durch eingebaute Datenlogger oder durch Zählerablesungen, dass Mitglieder ihre Bezugsrechte überschreiten, kann zur Reduzierung von Stunden- oder Tagesspitzen von diesen Mitgliedern eine der Situation angemessene

Bewirtschaftung der mitgliedereigenen Wasserbehälter gefordert werden mit dem Ziel, auch bei Drosselung der Wasserlieferung auf das Bezugsrecht (siehe § 2 Absatz 3) die Versorgung weitgehend aufrecht zu erhalten. Falls eine Drosselung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, wird ab dem Zeitpunkt der festgestellten Überschreitung ein Zuschlag mit 200 vom Hundert auf die Betriebskostenumlage erhoben für die täglich oder in einem Zeitraum von 24 Stunden über dem Bezugsrecht liegende Wassermenge. Zur Ermittlung der Überschreitungsmenge können gemessene Wassermengen mehrerer Tage zusammengefasst und gemittelt werden.

- (4) Wird das Bezugsrecht überzogen, weil das Verbandsmitglied auf eigene Wasserressourcen in Folge von Baumaßnahmen (z.B. Wasserwerkssanierung) oder Schadensfällen vorübergehend nicht zurückgreifen kann oder benötigt ein Verbandsmitglied in besonders gelagerten Fällen vorübergehend mehr Wasser als ihm nach dem Bezugsrecht zur Verfügung steht, so kann die NOW, soweit ein entsprechendes Wasserdargebot zur Verfügung steht, dem Mitglied ein Bezugsrecht auf Zeit einräumen. Das Nähere wird durch Beschluss des Verwaltungsrats geregelt. Bei Einräumung eines Bezugsrechts auf Zeit wird auf die Zuschläge nach Absatz 1 bis 3 verzichtet, sofern dadurch die Bezugsrechte des Mitglieds insgesamt nicht überschritten werden.
- (5) Die Zuschläge nach Abs. 1 bis 3 werden im jährlichen Wirtschaftsplan ausgewiesen.

§ 3

Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Wird der Zweckverband oder ein Verbandsmitglied durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb oder durch unanfechtbare behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, das Wasser zu fördern oder fortzuleiten oder die vereinbarten Mengen einzuhalten, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich mit jeder möglichen Beschleunigung zu beheben.
- (2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten beim Zweckverband oder einem Verbandsmitglied, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, dass der

Betrieb möglichst wenig behindert wird und die Wasserlieferung so bald wie möglich wieder aufgenommen werden kann.

- (3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Falle des Abs. 1 unverzüglich, im Falle des Absatzes 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens zwei Tage vorher, dem Verbandsmitglied bzw. dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Wasserlieferung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Festkostenumlage (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung) unberührt.

§ 4

Anlagen des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers nach den jeweiligen technischen Erkenntnissen und Grundsätzen.
- (2) Die Anlagen des Zweckverbands dürfen von Vertretern der Verbandsmitglieder nur im Beisein eines Beauftragten des Zweckverbands besichtigt werden. Sie können auch in die Pläne, soweit ihr Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist rechtzeitig mit dem Zweckverband zu vereinbaren.
- (3) Technische Einrichtungen in den Anlagen des Zweckverbands dürfen nur von den Bediensteten des Zweckverbands betätigt werden.

§ 5

Anschluss an die Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband gibt Wasser aus seinen Anlagen an den Wasserübergabestellen ab. Wasserübergabestellen sind in den Leitungen die Anschlussschächte, in den Behältern die Rohrkeller.
- (2) Die Wasserübergabestellen und deren Einrichtungen werden vom Zweckverband auf seine Kosten erstellt, unterhalten und erneuert. Wünsche der Wasserabnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Wasserübergabestellen stehen im Eigentum des Zweckverbands.
- (3) Die voraussichtlich notwendigen Wasserübergabestellen werden beim Bau der Anlagen des Zweckverbands vorgesehen. Die Kosten für den nachträglichen Einbau von

Wasserübergabestellen hat der Wasserabnehmer zu ersetzen.

- (4) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, seine Anlage von der Wasserübergabestelle bis zum Einlauf in den Behälter im Einvernehmen mit dem Zweckverband technisch so zu gestalten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbands eintreten können. Insbesondere ist die Anschlussleitung ohne Unterwegsanschlüsse bis zum Übernahmebehälter zu führen. Die Ausmündung der Anschlussleitung muss über Übereich erfolgen. Die Beauftragten des Zweckverbands sind berechtigt, die Anlagen des Wasserabnehmers zu prüfen und zu diesem Zweck im Beisein eines Beauftragten des Wasserabnehmers zu betreten. Etwaige Mängel sind ohne Verzug zu beseitigen.
- (5) Der Wasserabnehmer muss sich vor einer Änderung seiner Anlagen, die auf die Wasserabnahme vom Zweckverband einen größeren Einfluss hat, rechtzeitig mit diesem ins Benehmen setzen.
- (6) Die Anschlussleitung nach Abs. 4 Satz 2 steht, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, im Eigentum des Wasserabnehmers. Die Anschlussleitung beginnt nach dem Abzweig (E-Stück = Eigentumsgrenze) außerhalb des Anschlusschachtes bzw. Behälters.

§ 6 Wassermessung

- (1) Der Zweckverband stellt die von dem Wasserabnehmer bezogene Wassermenge durch Wasserzähler an den Wasserübergabestellen fest. Als bezogen gilt auch ungenutzt aus den Anlagen des Wasserabnehmers abgeflossenes Wasser (z.B. durch Leitungsschäden). Die Wasserzähler werden in der Regel monatlich abgelesen.
- (2) Fällt ein Wasserzähler vorübergehend aus, wird die von ihm zu zählende Wassermenge für die entsprechende Zeit unter Berücksichtigung des Verbrauchs vor Eintritt und nach Beseitigung der Störung, des Vorjahresverbrauchs oder anderer geeigneter Merkmale im Benehmen mit dem Wasserabnehmer geschätzt.
- (3) Der Wasserabnehmer kann im Benehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten Kon-

trollwasserzähler in einen besonderen Schacht unmittelbar hinter der Messeinrichtung des Zweckverbands einbauen. Soll das Messergebnis der Kontrollzähler bei der Abrechnung berücksichtigt werden, so müssen die einander zugeordneten Zähler gleichzeitig abgelesen werden. Der Wasserbezug wird dann aus der Ablesung beider Zähler gemittelt, soweit nicht festgestellt wird, dass einer der beiden Zähler falsch anzeigt. Die Regelung in Abs. 2 gilt beim Vorhandensein eines Kontrollzählers nur dann, wenn beide Zähler ausfallen; fällt nur der eine aus, sind die Ablesungen des anderen zugrunde zu legen, falls nicht festgestellt wird, dass dieser falsch anzeigt.

- (4) Die Wasserzähler sind in regelmäßigen Zeitabständen vom Eigentümer auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Eine Zwischenprüfung kann von jedem der Beteiligten zu jeder Zeit verlangt werden. Die Kosten der Zwischenprüfung einschließlich des Ausbaues und Wiedereinbaues des Zählers trägt der Eigentümer, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Antragsteller.

§ 7 Sicherung der Anlagen des Zweckverbands

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die Benützung ihres Grundeigentums zur Einlegung, Veränderung, Unterhaltung und Überwachung sowie zum Betrieb seiner Leitungsanlagen samt Zubehör zu gestatten; das Nähere ist im Einzelfall durch Gestattungsvertrag zu vereinbaren. Der Bestand und der Schutz vorhandener Anlagen des Zweckverbands sind zu gewährleisten. Für entstandene Weg-, Flur- und Folgeschäden anlässlich des Baus und Betriebs seiner Anlagen hat der Zweckverband Schadenersatz zu leisten. Die Verbandsmitglieder können kein Eigentum an den Anlagen des Zweckverbandes geltend machen. Vor Veränderungen an den Grundstücken der Verbandsmitglieder, die den Bestand der Anlagen des Zweckverbands gefährden oder deren Benützung erschweren könnten, ist das Einvernehmen des Zweckverbandes herbeizuführen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben bei der Veräußerung von Grundstücken, in denen sich Anlagen des Zweckverbands befinden, die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Erwerber an den betroffenen Grundstücken be-

schränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des Zweckverbandes bestellen. Die Gebühren für die Bestellung der Dienstbarkeiten trägt der Zweckverband.

- (3) Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen müssen die Verbandsmitglieder den Schutzbedürfnissen der Anlagen des Zweckverbands im Benehmen mit der Geschäftsleitung Rechnung tragen. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Geländestreifen von 12 m Breite (in der Regel je 6 m beiderseits der Leitungssachse) als öffentliches Leitungsrecht ausgewiesen wird, der nicht überbaut werden darf.
Bei Überbauung von NOW-Graugussleitungen durch Erschließungsstraßen gehen auszuführende Sicherungsmaßnahmen zu Lasten des Verursachers. Der Zweckverband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen unbeschadet baurechtlicher Bestimmungen zu hören.
- (4) Verbandsmitglieder, die auf Grund ihrer Bezugsrechte beim Zweckverband andere Zweckverbände oder Gemeinden mittelbar oder unmittelbar mit Wasser beliefern, haben eine Erklärung dieser Körperschaften herbeizuführen, dass sie die in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Verpflichtungen zugunsten des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg übernehmen. Der Zweckverband kann auf solche Erklärungen verzichten, wenn er auf dem Gebiet der Körperschaft keine Anlagen besitzt und solche auch für die Zukunft nicht geplant sind.

§ 8

Wasserabgabe an Vertragsabnehmer, zur Notstandsversorgung u.ä.

- (1) Soweit in dieser Wasserabgabeordnung Bestimmungen für Verbandsmitglieder getroffen sind, gelten diese auch für Wasserabnehmer, die nicht Verbandsmitglieder sind (Vertragsabnehmer). Der Zweckverband kann für diese zusätzliche Vertragsbedingungen festlegen.
- (2) Der Zweckverband liefert Wasser grundsätzlich nicht an Letztverbraucher. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband einen Letztverbraucher im Versorgungsbereich eines Wasserabnehmers nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Kosten für sämtliche dazu erforderlichen Anlagen gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.

Die Wasserabgabe kann in einem solchen Fall auch aufgrund eines Wasserlieferungsvertrags erfolgen, für den nähere Bestimmungen von der Geschäftsleitung zu treffen sind.

- (3) Wenn unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. für Baustellen) abgegeben wird, sind die näheren Bestimmungen hierüber von der Geschäftsleitung zu treffen. Der Anschluss erfolgt auf Kosten des Abnehmers.
- (4) Für Notanschlüsse zur Löschwasserversorgung und für Notverbindungen mit anderen Wasserversorgungen werden besondere Bestimmungen getroffen. Solche Anschlüsse werden plombiert; es ist Vorsorge zu treffen, dass sie nur von den hierzu Berechtigten geöffnet werden können, und dass das Betriebspersonal des Zweckverbands beigezogen oder unverzüglich verständigt wird. Für derartige Anschlüsse können einmalige und laufende Beiträge für die Wasservorhaltung erhoben werden.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dem Wasserabnehmer unmittelbar oder mittelbar aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung, Änderungen des Drucks, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen entstehen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Organe, Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbands.
- (2) Erheben Dritte gegen ein Verbandsmitglied, in dessen Grundeigentum Leitungen oder Anlagen des Zweckverbands liegen, Schadenersatzansprüche, die ihre Ursache in dem Bestand oder Zustand der Leitungen oder Anlagen des Zweckverbands haben, so ist der Zweckverband verpflichtet, das Verbandsmitglied freizustellen. Das Verbandsmitglied ist seinerseits verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich von solchen Schadenersatzansprüchen zu unterrichten. Nur mit Zustimmung des Zweckverbands darf eine Schadenersatzforderung anerkannt oder ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wasserabgabeordnung gilt ab 1. Januar 1974; gleichzeitig tritt die Wasserabgabeordnung vom 11. Mai 1967 außer Kraft. *)

*) Anmerkung: Änderungen der Wasserabgabeordnung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.